

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg9>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 9 (2006)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg09/212-215>

Rg **9** 2006 212 – 215

Karl-Heinz Lings

Referenz Europa

nicht schematisch – wie dies insbesondere vom BGH unternommen wurde – in die traditionellen Schablonen der Strafrechtswissenschaft zu pressen (Beihilfe, Befehlsnotstand) und damit die jeweilige reale Situation in teils absurder Form zu verfälschen, sondern den konkreten Verantwortungszusammenhang zwischen Tatausführung und dem organisierten Machtapparat zu analysieren und zu bewerten (Roxin). Dies brachte allerdings mit zunehmendem Abstand zum Tatgeschehen, der sich durch die Modifikation der Verjährungsfristen immens vergrößert hatte, Beweiswürdigungsprobleme, die teils nur »an den Grenzen des Rechts« zu lösen waren (Baumann, Hammerstein).

Keiner der Interviewten hat die Notwendigkeit einer »Aufarbeitung der Vergangenheit« (in den fünfziger und zu Beginn der sechziger Jahre wurde mit einem Anflug von Hypertrophie von »Bewältigung der Vergangenheit« gesprochen) verneint; keiner hat prinzipiell bestritten, dass dies nur mit rechtsstaatlichen Instrumentarien geschehen konnte, auch wenn deren verfassungsrechtliche Unschuld nicht immer gewahrt wurde. Rechtspolitisch interessant ist das Meinungsspektrum hinsichtlich der Strafzwecke, die von den Interviewten partiell in einer positiven Generalprävention (Jäger) oder »Androhungsgene-

ralprävention« (Baumann) gesehen wird, die die Möglichkeit einer Bewusstseinsänderung implizieren. Es ist vordergründig richtig, wenn Jäger sagt, dass die Individualisierung des Unrechts in den NS-Prozessen eine suggestiv aufklärende Wirkung hatte: »Angeklagte des ersten Auschwitz-Prozesses wie Boger und Kaduk vergisst man ja nie wieder, wenn man sie einmal gesehen hat.« Gesehen und erlebt wurden die NS-Verbrecher aber auch in der Normalität des Alltags, in der z. B. nach 1945 Kaduk als fürsorglicher Krankenpfleger in einem Krankenhaus geradezu liebevoll »Papa Kaduk« titulierte wurde. Die Herausbildung eines kritischen Bewusstseins durch Strafprozesse ist angesichts der Vielfalt der sie bestimmenden sozialpsychologischen Faktoren ein eher utopisches Unternehmen. Wenn Roxin in der Rückschau auf die Expertentagung in Königstein sagt, deren eigentliche Zielrichtung habe in der Schaffung eines neuen Strafrechts gelegen, so kennzeichnet er die NS-Prozesse zutreffend als den rechtspolitisch notwendigen Beginn einer »an den Grenzen des Rechts« sich vollziehenden Auseinandersetzung mit Systemunrecht, die rechtsförmige Konturen erst in jüngster Zeit zu gewinnen verspricht.

Ilse Staff

Referenz Europa*

Der eine sucht die Wurzeln des Rechts, der andere die der Ungerechtigkeit. Völkerrechtsgeschichte betreiben beide. Auch sonst gibt es mehr Gemeinsamkeiten, offene und verdeckte, als die Buchtitel der Professoren an amerikanischen Law-Schools vermuten lassen. Was Mark

Janis im ersten, bis 1914 reichenden Band seiner Geistesgeschichte des US-amerikanischen Völkerrechts verspricht – »This book ... helps explain how we have gotten to where we are« (v) –, scheint zunächst weit entfernt von der von Antony Anghie angestrebten »alternative history of

* MARK WESTON JANIS, *The American Tradition of International Law. Great Expectations 1789–1914*, Oxford, New York: Oxford University Press 2004, VII, 162 S., ISBN: 0-19-826258-2

2005, XIX, 356 S., ISBN: 0-521-82892-9

ANTONY ANGHIE, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law* (Cambridge Studies in international and comparative Law 37), Cambridge u. a.: Cambridge University Press

sovereignty, a history that focuses not on the events in Europe but on the colonial confrontation between non-European and European societies« (310). Dass diese Abrechnung mit einer historisch allgegenwärtigen kolonialen Denk- und Handlungsweise im Recht der internationalen Beziehungen jedoch in einem Kapitel über den amerikanischen *war against terrorism* schließt, deutet schon die Komplementarität der Arbeiten an.

Beide Geschichten beginnen in Europa. Allerdings ist Europa *very British*. Dies erstaunt kaum bei der nordamerikanischen Perspektive: Janis startet erwartungsgemäß mit *The English Legacy*, schildert anschaulich den Übergang von William Blackstones praktischem *Law of Nations* zu Jeremy Benthams *International Law* und die Angriffe Austins auf dessen Rechtscharakter. Anghie hingegen beschäftigt die Eingliederung nicht-europäischer Völker in ein Rechtssystem, das fundamental europäisch ist. Insofern mutet es merkwürdig an, wenn er das europäische Völkerrecht des 19. Jahrhunderts aus den Arbeiten der Briten James Lorimer, W.E. Hall, John Westlake, Thomas Lawrence und des Amerikaners Henry Wheaton herauskristallisiert, die Kontinentaleuropäer jedoch außen vor lässt. Deren Werke sind ihm offenbar sprachlich nicht zugänglich (zitiert und nachgewiesen wird nur, was in Englisch vorliegt). Statt dieses Dilemma aber offen zu legen, überlässt es Anghie dem Leser, europäische Diktion und anglo-amerikanische Begründung in Einklang zu bringen und zu entscheiden, ob die Amerikaner zu den »European societies« zu zählen sind – keine leichte Aufgabe, da er in seiner Darstellung immer wieder die amerikanische Position von der »europäischen« absetzt. Erst in *imperialism as self-defence*, dem letzten, relativ kurzen Kapitel, analysiert er auch die spezielle imperialis-

tisch-koloniale Vergangenheit der Vereinigten Staaten (wobei diese kaum besser wegkommen).

In Amerika wurde die Gemeinschaft mit Europa anfangs stark betont. Wie Janis im Abschnitt *The International Law of Christendom* nachweist, waren es gerade jene »first Americans to systematically describe and analyze international law« (25), James Kent und Henry Wheaton, die das Völkerrecht – im Gegensatz zu Grotius, auf den sie sich fälschlicherweise beriefen (45) – nicht universalistisch konstruierten, sondern auf die Gewohnheiten einer durch gleichen Ursprung, Verhalten und Religion vereinten Staatenfamilie gegründet sehen wollten. Das spricht nicht nur gegen Anghies einleitende Behauptung, die Universalität des Völkerrechts sei eine relativ neue Entwicklung des späten 19. Jahrhunderts (32). Auch die europäische *family of nations*, deren zentrale Bedeutung Anghie durch die bisherige Forschung nicht ausreichend gewürdigt sieht, erscheint in einem ganz neuen Licht. War sie vielleicht zu einem wesentlichen Teil ein Produkt derer, die als neue Mitspieler auf der weltpolitischen Bühne durch Betonung der Gemeinsamkeiten mit den Europäern ihre eben erreichte Position stabilisieren wollten?

Für Anghie sind es die Europäer, die die Spielregeln festlegten. Durch die Unterscheidung zivilisiert/unzivilisiert, in verschiedener Weise begründet, erfanden sie seiner Meinung nach Ende des 19. Jahrhundert ein Instrument, nicht-europäische Völker willkürlich aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Diese Differenz war fundamental und reproduzierte sich ständig nach dem gleichen Muster neu: Im 20. Jahrhundert trat die Ökonomie stärker in den Vordergrund (mehr/weniger fortgeschritten). Das Mandatssystem des Völkerbundes institutionalisierte nach Anghie die Ungleichheit; dessen eigentliche Nachfolger, der Internationale Wäh-

rungsfonds und die Weltbank, halten im Interesse der sie tragenden Mächte die Benachteiligung bis heute aufrecht. Wesentlich war stets das dynamische Element, die *civilizing mission*, die auf die Schließung der festgestellten Lücke durch Heranführung der Ausgeschlossenen an die europäischen Standards zielte. Der Souveränitätsbegriff, den Anghie eben durch diesen kolonialen gleich imperialen Zusammenstoß geformt sieht, war gegenüber der »richtigen« Gemeinschaftszugehörigkeit faktisch nachrangig. Die Souveränität der Dritten Welt war andersartig: Selbstgewollt, aber fremdbestimmt war sie minderwertig, weil immer mit Unterordnung und Aufgabe der eigenen Identität verbunden.

Seine Argumentation untermauert Anghie durch eine differenzierte Analyse der Arbeit der Genfer *Permanent Mandates Commission* in der Zwischenkriegszeit (das zentrale und stärkste Kapitel seines Buches), der Kolonialwissenschaft und des später für die Beziehungen zwischen Staaten und großen Konzernen geschaffenen *transnational law*. Möglichen (europäischen) Einwüfen, Recht und Politik seien nicht ausreichend auseinander gehalten, kann er einfach die Schiedssprüche europäischer Völkerrechtler in den 1960er Jahren entgegenhalten: Stets meinten sie die allgemeinen Prinzipien des Rechts in ihrer nationalen Rechtsordnung zu finden. Anghie vertritt als engagierter Anwalt offen die Interessen der afrikanischen, asiatischen und ozeanischen Staaten. Erste Erfahrungen im Völkerrecht sammelte er im Dienste der Vertretung der ehemaligen Kolonie Nauru, die nach der Unabhängigkeit die Mandatare Australien, Neuseeland und das Vereinigte Königreich wegen der Ausbeutung ihrer Phosphatvorkommen vor dem IGH verklagte. Mögen seine Thesen zur inner-europäischen Geschichte noch so angreifbar sein – die Einstufung des spanischen Theologen Vi-

toria als frühen Befürworters eines säkularisierten Naturrechts (13 ff.) etwa überzeugt kaum –, mag der Vorwurf eines ahistorischen Vorgehens, den er gegenüber dem »traditional approach« erhebt (7, 119), angesichts seiner idealisierten Betrachtungsweise der Souveränität im »Westphalian system« leicht gegen ihn selbst gewendet werden können: Die neue Perspektive, der Blick von außen wiegt dies bei weitem auf und bringt die europäische und die amerikanische Völkerrechtsgeschichte in Zugzwang.

Der Nachweis, wie klassische europäische Völkerrechtsprinzipien bei der Übertragung auf die nicht-europäische Welt wesentliche Umformungen erfahren haben (235), ist ein willkommener und fruchtbarer Beitrag zur jüngsten Transferforschung; die Untersuchung der Rückwirkung überlässt Anghie wahrscheinlich anderen. Seine Verurteilung von *Good-governance*-Initiativen als Wiederkehr der *civilizing mission* in gewandelter Form ist zumindest nachvollziehbar, und welche Problematik in der Menschenrechtsdiskussion steckt, lässt sich in Janis' anregendem Kapitel *Law in the Courtroom* nachlesen: »[P]robably at no time in US history was the gap between an human rights rhetoric and an human rights practice as great as it was in 1857 when Dred Scott was decided.« (94) Ob er dieses Urteil im Folgeband über die Zeit ab den Weltkriegen, der hoffentlich nicht allzu lange auf sich warten lässt, revidieren wird?

Andere Themen, die der vergleichenden Perspektive harren, werden in den beiden Büchern nur angerissen. Das von Anghie als asiatische Problemlösung angesprochene Zurücktreten rechtlicher Verfahren hinter Verhandlungen ist der europäischen Geschichte im 18. und auch noch im 19. Jahrhundert als Regel durchaus vertraut; ob die aus dem Jay-Vertrag von 1794 erwachsenen Schiedssprüche, die bei Janis im

Vergleich mit dem bekannteren Alabama-Schiedsspruch etwas stiefmütterlich behandelt werden, nicht nur deshalb einen der wesentlichen Beiträge des anglo-amerikanischen Rechts zum Völkerrecht einleiteten, weil die Rechts- und Gerichtsordnungen der Vertragspartner der gleichen Wurzel entsprungen sind, wäre ebenfalls der Untersuchung wert gewesen. Die verschiedenen Perspektiven werfen neue Fragen auf, geben Gelegenheit zur Auseinandersetzung. Anghies groß angelegte Erklärungsmodelle sind dafür besonders ergiebig, aber auch Janis' gegenläufige These einer frühen Verlagerung der Meinungsführerschaft im Völkerrecht in den anglo-amerikanischen Raum (»Oppenheim became to the twentieth century, what Grotius was to the seventeenth century, Vattel to the eighteenth, and Wheaton to the nineteenth: the definitive com-

mentator on international law whom one had to judge whether to revere or revile«, 128) wird bei den Festlandeuropäern nicht unkommentiert beiben.

Janis' Buch verdankt seine Entstehung auch der von ihm beklagten Vernachlässigung Amerikas in Koskenniemis *The Gentle Civiliser of Nations* (vi). Kontinentale Völkerrechtsgeschichten, das zeigen beide Bücher, decken spezielle Interessenlagen auf, verdeutlichen Eigenheiten und stellen vermeintlich Selbstverständliches in Frage. Querverbindungen wie die anglo-amerikanische Rechtstradition dürfen dabei jedoch nicht vernachlässigt werden. Europa, Referenz bei Recht und Ungerechtigkeit, kann von diesem erweiterten Blickfeld nur profitieren.

Karl-Heinz Lingens

Niemandland der Gewalt*

Gemessen an absoluten Zahlen war das zwanzigste Jahrhundert ohne Zweifel das gewalttätigste der Weltgeschichte. Allein nach 1945 kamen in nationalen und internationalen Konflikten je nach Schätzung bis zu 170 Millionen Menschen ums Leben.

Aber was ist eigentlich ein »extremer« Krieg? Beinhaltet die Einschränkung im Untertitel des von Alf Lüdtke und Bernd Weisbrod im Rahmen der »Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft« herausgegebenen Bandes – »Extreme Wars in the 20th Century« –, dass es auch nichtextreme Kriege gab oder gar gibt? Beinhaltet sie darüber hinaus, dass nichtextreme Kriege auch im zwanzigsten Jahrhundert geführt wurden? Falls man das bejahen könnte, wäre

unter anderem die Platzierung des Beitrags von Janet Cherry, der die (n.b.!) »low-intensity-conflicts« in Nord-Irland und Südafrika vergleichend analysiert, in dem vorliegenden Band zumindest überraschend. Sie ist es nicht – allerdings ist der Untertitel, zumindest ohne spätere Erläuterung, unglücklich gewählt. Im Folgenden ist denn auch nur noch von »extremer Gewalt« die Rede, worunter man sich schon ein bisschen mehr vorstellen kann.

Nordirland und Südafrika als Schauplätze der thematisierten Gewalt deuten bereits die erfreuliche Tatsache an, dass nicht lediglich der Erste und Zweite Weltkrieg behandelt werden. Andere der insgesamt neun Beiträge beschäftigen sich zusätzlich mit der Gewalt im Zusammen-

* ALF LÜDTKE und BERND WEISBROD (Hg.), *No Man's Land of Violence – Extreme Wars in the 20th Century* (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, Bd. 24), Göttingen: Wallstein Verlag 2006, 282 S., ISBN 3-89244-825-6